



ZUSATZINFORMATIONEN

Stand: 31.08.2017



Liebe Schülerinnen und Schüler!

Zusätzlich zu den Bestimmungen der BSB haben wir uns am MCG und am CPG überlegt, wie man Probleme, die das Schulleben in der Studienstufe belasten könnten, möglichst gar nicht erst entstehen lässt. (Download der aktuellen Version der BSB-Bestimmungen unter www.hamburg.de/oberstufenprofile, Kleinschreibung beachten, etwas runterscrollen). Manches des hier Festgehaltenen konkretisiert bestehende Bestimmungen:

Es geht im Einzelnen um **1.** Aufbewahrung von Klausuren, **2.** Präsenzpflcht und Versäumnisse, Entschuldigungsheft, Fehlen bei Klausuren, Mitteilungen an die Schule, **3.** Befreiung vom Sportunterricht

1. Aufbewahrung von Klausuren

Aus geschriebenen Klausuren sollen Schülerinnen und Schülern jederzeit Nutzen ziehen können. Gleichzeitig muss sichergestellt sein, dass diese Dokumente nicht verloren gehen. Daher sind alle Schülerinnen und Schüler verpflichtet, in der Studienstufe geschriebene Klausuren bis zum Abitur sorgfältig aufzubewahren.

2. Präsenzpflcht und Versäumnisse, Entschuldigungsheft, Fehlen bei Klausuren, Mitteilungen an die Schule, Atteste

Schulunterricht ist kein Vorlesungsbetrieb. Schule verlangt Teamarbeit und wechselseitige Hilfe der Schülerinnen und Schüler untereinander. Lernen in der Schule hat eine soziale Komponente. Auch darum ist Präsenz erforderlich.

Jede Schülerin und jeder Schüler ist zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht und an den für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen wie zum Beispiel Exkursionen, Probentagen oder Probenwochenenden, Konzerten, Aufführungen, Tutandengruppentreffen, Praktikum, Projektreise, ... verpflichtet.

Für Klausuren wie für die laufende Kursarbeit gilt: Wird ein im Unterricht geforderter Leistungsnachweis ohne **Nachweis eines wichtigen Grundes** nicht erbracht, so wird dieses als „ungenügende Leistung“ (0 Punkte) gewertet. Liegt ein wichtiger Grund vor, so soll der Schülerin bzw. dem Schüler Gelegenheit gegeben werden, einen entsprechenden Leistungsnachweis später zu erbringen.

Was ist „entschuldigt?“ Es gibt keinen Katalog für „wichtige Gründe“, die zum Fehlen berechtigen. Sicher sind eigene Krankheit oder gar ein Trauerfall in der Familie wichtige Gründe; Fahrstunden, Jobben, Verschlafen gehören bestimmt nicht dazu. Eine oder zwei zweifelhafte „Entschuldigungen“ mag eine Lehrkraft (außer bei Klausuren!) nach eigenem Ermessen bei ehrlicher Angabe des Grundes vielleicht tolerieren.

Muss eine Schülerin oder ein Schüler aus absehbaren, triftigen Gründen einzelne Stunden versäumen, so ist sie oder er verpflichtet, sich möglichst frühzeitig vorher bei den Fachlehrern zu erklären. Ganztägige Beurlaubungen bis zu drei Tagen im Schuljahr kann nur die Tutorin oder der Tutor auf schriftlichen Antrag genehmigen. Eine Ferien verlängernde Beurlaubung kann nur die Schulleiterin oder der Schulleiter auf schriftlichen Antrag genehmigen.

In allen Halbjahreszeugnissen werden die Versäumnisse der Schülerinnen und Schüler unter Angabe der insgesamt versäumten und der davon unentschuldigt versäumten Stunden und der Zahl der Verspätungen aufgeführt.

Bei Bewerbungen verlangen die Personalabteilungen von Firmen häufig neben dem Abitur- oder Abgangszeugnis auch die Vorlage der Semesterzeugnisse, um aus den Versäumnissen Schlüsse ziehen zu können.

Es ist also sehr wichtig, dass die Angaben über Versäumnisse und Entschuldigungen in den Zeugnissen richtig sind.

Jede Schülerin und jeder Schüler führt auch in der Studienstufe ein **Entschuldigungsheft**.

Hat man gefehlt, muss man **in der jeweils ersten Stunde** nach der Rückkehr der Lehrkraft unaufgefordert das Entschuldigungsheft mit einer Entschuldigung **und** Begründung vorlegen (etwa „Bitte entschuldigen Sie mein Fehlen am ..., da ich ...“). Entschuldigungen, die zwei Wochen oder mehr verspätet vorgezeigt werden, erkennen die Lehrkräfte nicht mehr an. Bei Anerkennung eines wichtigen Grundes durch die Lehrkraft, markiert sie/er im Kursheft die Stunde(n) als entschuldigt. Auch bei Fehlen aus schulischen Gründen (schulischer Sportwettkampf, Exkursion mit einem Kurs, Schülerratssitzung, ...) muss man das Entschuldigungsheft mit Entschuldigung und Begründung (möglichst schon vorher) vorlegen, häufig hilft hier eine Wettkampf-Einladung oder ein Schreiben mit Exkursions-Teilnehmerliste. In diesem Falle schreibt die Lehrkraft ein „S“ ins Kursheft und zählt die Stunde später bei den Versäumnissen nicht mit. Das „S“ wird auch verwendet, wenn z.B. ein Vorstellungsgespräch während der Unterrichtszeit stattfinden muss. Das Entschuldigungsheft kann jederzeit von der Tutorin oder dem Tutor eingesehen werden, insbesondere bei denjenigen mit Zeugnisbemerkungen zum pünktlichen und regelmäßigen Schulbesuch.

Wer im Schulhalbjahr mehr als etwa 30% der Unterrichtsstunden versäumt, ist vielleicht **nicht mehr bewertbar**. Bevor es so weit kommt, muss durch ein rechtzeitiges Gespräch mit der Lehrkraft geklärt werden, ob die Bewertbarkeit überhaupt noch gesichert werden kann. Hier liegt Verantwortung bei der Schülerin oder dem Schüler, zur Unterstützung informiert die Lehrkraft Eltern sowie die Tutorin oder den Tutor! Wenn sie oder er es für richtig hält, kann es zur Auflage gemacht werden, die Entschuldigung jeder versäumten Stunde zunächst von ihr oder ihm gegenzeichnen zu lassen.

Für jede Klausur, die man versäumen muss, ruft man morgens bis 8.00 Uhr vor der Klausur im Schulbüro der Schule an, an der die Klausur geschrieben wird und nennt die Lehrkraft, die informiert werden soll. Dieser Anruf ist auch notwendig bei Klausurversäumnis im Rahmen längerer Fehlens.

Für jede Präsentationsleistung (PL), jedes Referat o.ä., die oder das nicht fristgerecht gehalten werden kann, wird ebenfalls angerufen (s.o.), eine E-Mail an die Lehrkraft kann zusätzlich hilfreich sein, reicht aber nicht, weil sie vielleicht nicht mehr gelesen worden sein könnte. Dokumentationen müssen am vorgesehenen Abgabetermin bis 13.00 Uhr in Papierform und per E-Mail mit Quellenverzeichnis mit GENAUEN Links bei der Fachlehrkraft eintreffen, anderenfalls erfolgt ein Abzug von 5 Punkten, bei fehlender Dokumentation kann die PL nicht besser sein als 3 Punkte!

Wer bei einer Klausur fehlt, erhält für die weiteren Klausuren des laufenden Schulhalbjahres eine **Attestauflage für Klausuren**, darf also nach weiterem krankheitsbedingtem Fehlen bei einer Klausur nur mit ärztlichem Attest nachschreiben. Die Gründe dafür können wir (Wn&Ku) erläutern. (Lehrkräfte melden Fehlende im Schulbüro.)

Wer absehbar länger als ein bis zwei Tage fehlen wird, meldet sich bei seiner Tutorin oder seinem Tutor, damit sie/er Fachlehrer informieren bzw. ihnen Auskunft geben kann.

Für die zum Glück seltenen Fälle langanhaltender Schulunfähigkeit müssen frühzeitig ärztliche Atteste vorgelegt werden, auch, um ggf. einen Antrag auf Rücktritt an die BSB begründen zu können!

Bei häufigem unentschuldigtem Fehlen kann die Schule eine **allgemeine Attestauflage** erteilen. Dann muss man jedes krankheitsbedingte Fehlen durch ärztliches Attest nachweisen. Im Übrigen sind im Schulgesetz z.T. harte Maßnahmen bei Verstößen gegen die Präsenzpflicht vorgesehen, die bis hin zur „**Entlassung aus der Schule**“ reichen.

Wer einen Verweis (schwerwiegende Schulordnungsmaßnahme!) wegen Missachtung einer allgemeine Attestauflage erhalten hat, muss seinen Schulbesuch nachweisen: Die Betroffenen schreiben ordentlich einen Stundenplan und kopieren ihn für jede Schulwoche, schreiben die Daten der Schulwoche darauf und lassen ihre Anwesenheit für jede Stunde von der Fachlehrkraft mit ihrem Kürzel abzeichnen. Die abgezeichneten Wochen-Stundenpläne werden in der ersten Profilstunde der Folgeweche an die Tutorin oder den Tutor gegeben, die oder der sie alle zwei Wochen mit dem Entschuldigungsheft vergleicht und entscheidet, wann diese Maßnahme beendet wird. Eine Sicherung gegen evtl. Fälschung von Lehrerkürzeln ist eingebaut.

3. Befreiung vom Sportunterricht

Wer aus gesundheitlichen Gründen keinerlei Sport betreiben darf oder von einzelnen Sportarten befreit ist, informiert seine Tutorin bzw. seinen Tutor und den Oberstufenkoordinator (u.a. wegen der Erfüllung von Stundenaufgaben) und legt der Sportlehrkraft umgehend ein ärztliches Attest vor und gibt dieses dann beim Tutor ab, es kann auch ein **schulärztliches Attest** verlangt werden.

Zum Nachweis einer vorübergehenden Sportunfähigkeit, die die Bewertbarkeit nicht gefährdet (vorab mit der Lehrkraft abklären!), genügt ein ärztliches Attest.

Alle langfristigen Atteste müssen über die Tutorin oder den Tutor in die Schülerakte gelangen!

Achtung: Wer kein schulärztliches Attest vorlegt oder die Abgabe verzögert, sodass ein sonst möglicher Kurswechsel nicht mehr erfolgen kann, muss mit der **Nichtanerkennung des Kurses** (0 Punkte) rechnen, und das bedeutet die Wiederholung eines Schuljahres.

Grundsätzlich gilt: Rechtzeitige Kontaktaufnahme und offene, vertrauensvolle Gespräche können manchen Ärger ersparen.

Ihre Oberstufenkoordinatoren Björn Kutz und Marcus Wendt